

Sitten, 25. April 2024

Auslegung von Artikel 3 GAV LZP – Präzisierung des Begriffs «Lernende»

Hintergrund

In Artikel 3 des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal in der Langzeitpflege im Wallis (GAV LZP) ist dessen Geltungsbereich festgelegt. Dort steht, dass Lernende vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Das bedeutet, dass die Bestimmungen des GAV LZP nicht unmittelbar auf Lernende anwendbar sind, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstehen.

Problematik

Was heisst dies für Erwachsene, die eine verkürzte Grundbildung zur Fachperson Gesundheit (FaGe) absolvieren und sowohl einen Lehr- als auch einen Arbeitsvertrag haben?

Auslegung gemäss EPK

Der Lehrvertrag hat Vorrang. Angestellte in einer verkürzten Grundbildung unterliegen während der Dauer ihrer Ausbildung nicht dem GAV LZP. Somit ist der Berufsbeitrag nicht geschuldet.

Dokumentstatus: Genehmigt durch die EPK am 11.06.2024

Kontakt

PBK-Sekretariat, Clémentine Dubuis, 027 327 73 06, clementine.dubuis@avalems.ch